



Liberaler Hochschulgruppe

Ulm

[Hauptseite](#) [Programmatische Arbeit](#) [Wahl](#) [Freibeutler](#) [Archiv](#) [Links](#) [Satzung](#) [Kontakt](#)

Satzung

(Es gibt eine [Text-Version](#) zum Download!)

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe (LHG) der Universität Ulm

§1 Name

- (1) Die Gruppierung führt den Namen "Liberaler Hochschulgruppe der Universität Ulm" (LHG Ulm). Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Universität Ulm.
- (2) Der Sitz der LHG ist Ulm.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Die LHG ist eine politische Gruppierung. Sie fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut. Die LHG vertritt studentische Interessen an der Universität Ulm und engagiert sich dabei für deren politische, wirtschaftliche und soziale Belange.
- (2) Die Zwecke der LHG sind insbesondere:
 1. Vertretung von Studierenden in den Hochschulgremien,
 2. sachliche Information der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Universität Ulm und deren Studierenden,
 3. die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen für die Universität Ulm
 4. konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und Sozialgesetzgebung für Studierende
 5. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierendenschaft
 6. Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung der Studierenden.

(3) Die LHG vertritt ihre Ziele insbesondere durch:

1. eigene publizistische Tätigkeit, sowie Zusammenarbeit mit den Medien,
2. Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen der Erwachsenenbildung,
3. Zusammenarbeit mit Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen und Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die LHG ermöglicht allen Studierenden der Universität Ulm unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Religion, Stand, Herkunft, Geschlecht oder sexuellen Vorlieben die Mitgliedschaft, sofern diese die freiheitliche und demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes achten und Totalitarismus, Diktatur und politischen Radikalismus ablehnen.
- (2)
 1. Die Mitgliedschaft in der LHG ist unabhängig von der Mitgliedschaft in politischen Parteien oder deren Jugendorganisationen.
 2. Die LHG arbeitet mit anderen Liberalen Gruppierungen zusammen, sofern dies möglich und von diesen Gruppierungen erwünscht ist.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der LHG und in hochschulpolitischen Gruppierungen, die mit der LHG konkurrieren, ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglied der LHG können werden:

1. mit Stimmrecht:

Studierende der Universität Ulm, sowie Universitätsangehörige oder sonstige natürliche und juristische Personen, die bei Eintritt in die LHG durch die Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten. Das Stimmrecht ist diesen Mitgliedern vorbehalten, Ausnahmen beschliesst die Mitgliederversammlung. Studenten der Universität Ulm, die Mitglied der LHG sind, sind grundsätzlich stimmberechtigt. Sie stellen die ordentlichen Mitglieder dar.

2. ohne Stimmrecht:

Gasthörer und sonstige Angehörige der Universität Ulm, die sich nicht aktiv an der Arbeit der LHG beteiligen und auf die aus diesem Grunde kein Stimmrecht durch die Mitgliederversammlung übertragen wurde oder sonstige natürliche und juristische Personen als Förderer, die die Arbeit der LHG unterstützen. Förderer und sonstige Mitglieder ohne Stimmrecht haben auf LHG-Sitzungen grundsätzlich Rederecht. Ausnahmen hierzu beschliesst die Mitgliederversammlung.

- (5) Ein Mitglied der LHG kann durch einen Beschluß auf einer LHG-Sitzung (Mitgliederversammlung) aus der LHG ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund für eine derartige Maßnahme vorliegt. (z.B. durch Rufschädigung der LHG, Verbreitung von verfassungsfeindlichen Materialien im Namen der LHG, und anderen Gründen, die aus (§3,1) hervorgehen oder des Arbeitsergebnisses der LHG abträglich sind)
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern aufgrund besonderer Verdienste den Status als Ehrenmitglied verleihen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHG wird erworben durch Aufnahme nach schriftlichem, bzw. mündlichem Antrag.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe, die eine Ablehnung der Aufnahme herbeigeführt haben, brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
- (5) Eine Aufnahme beantragen können alle Studierenden, ehemaligen Studierenden und Universitätsangehörigen der Universität Ulm, zudem Förderer und andere Personen, die sich der liberalen Sache gegenüber verpflichtet sehen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Ziele der LHG aktiv zu fördern und sich an der politischen, organisatorischen und sonstigen Arbeit der Hochschulgruppe zu beteiligen.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt,
Ausschluß,
Tod,
Beitritt zu einer anderen Gruppierung, die mit der LHG konkurriert.

- (2) Eine Austrittserklärung muß gegenüber dem Vorstand und in schriftlicher Form erfolgen.
- (3) Personen, die nach dem Verlust des Status als Student weiterhin Mitglied bleiben wollen, müssen dies rechtzeitig mitteilen.

§7 Kandidaten und Ämter in universitären Gremien

- (1) Die LHG kann zu jeder Wahl, die an der Universität Ulm stattfindet, im Rahmen der Zulässigkeit Direkt- bzw. Listenkandidaten bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorstand stellt die Kandidaten nach den abgestimmten Vorschlägen aus der Mitgliederversammlung auf.

§8 Organe der LHG

Organe der LHG sind dem Range nach

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand

Sie sind an die Satzung der LHG gebunden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist das höchste Organ der LHG.
- (2) Sie setzt sich aus den Mitgliedern der LHG zusammen.
- (3) Stimmberechtigt sind die nach §3(4) spezifizierten Mitglieder.
- (4) Die Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - 1.den Vorstand zu bestellen und auf Antrag zu entlasten,
 - 2.Satzungsänderungen und Anträge zu beschließen,
 - 3.Wahl von Kassenprüfern,
 - 4.die Richtlinien für Koalitionsvereinbarungen zu bestimmen,
 - 5.Wahl der Kandidaten für die studentischen Gremien
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen kann nur die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Satzungsänderungsantrag muß eine Woche vor der Versammlung verschickt worden sein.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Ein Antrag, der erst während der Versammlung gestellt wird, ist zur Beratung angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beratung ausspricht.
- (7) Der Vorsitzende leitet i.d.R. die Mitgliederversammlung. Wird ein Vorstand gewählt, so ist in diesem Fall ein Versammlungsleiter zu wählen, dem die Leitung der Versammlung obliegt.

§10 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, mindestens aber einmal im Semester zusammen. Diese Sitzungen sind generell öffentlich anzukündigen. Sitzungen sollten möglichst wöchentlich stattfinden, um die Handlungsfähigkeit der LHG sicherzustellen. Solange wöchentliche Sitzungen zu einem fest vereinbarten, öffentlich bekanntgemachten Termin stattfinden, besteht der Zwang zur Ankündigung durch den Vorstand nicht mehr.
- (2) Eine außerordentliche MV (z.B. mit Anträgen zu Satzungsänderungen) ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand der LHG besteht aus
 - 1.dem Vorsitzenden,
 - 2.zwei gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer für Programmatik und einer für Organisation zuständig ist, oder einem einzelnen Stellvertreter, der für beide Aufgabenbereiche zuständig ist,
 - 3.dem Schatzmeister
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der LHG nach den politischen und organisatorischen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen der LHG.
- (3) Der Vorsitzende leitet die LHG. Er führt mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die LHG gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§12 Wahl und Abberufung des Vorstandes; Ende seiner Amtszeit

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so reicht im folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Annahme der Wahl muß ausdrücklich erklärt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes endet
 - 1.durch Rücktritt,
 - 2.ein Jahr nach der Wahl,
 - 3.durch Abberufung (näheres regelt Abs.(3)).
- (3) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes fort.

§13 Verwaltung des Vermögens der LHG

- (1) Die Verwaltung des Vermögens der LHG obliegt insbesondere dem Schatzmeister. Dieser hat das Konto anzulegen und über alle Ein- und Ausgänge genauestens Buch zu führen.
- (2) Alle Ausgaben müssen schriftlich belegt werden. Auf der Quittung müssen der Zweck der Ausgabe, sowie Datum und Empfänger im Detail aufgeführt werden. Gattungsbegriffe sind hierbei nicht ausreichend. Entspricht eine Quittung nicht dieser Form, so muß der Schatzmeister diese zurückweisen. Weist der Schatzmeister eine solche nichtformgemäße Quittung nicht zurück, so haftet der Vorstand für einen nicht belegten Betrag persönlich. Im Falle der Zurückweisung haftet der Vorlegende persönlich. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung diese Ausgaben nachträglich genehmigen.

§14 Kassenprüfer

- (1) Mit der Wahl des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Diesen obliegt die Aufgabe, mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, sowie die Verwendung über Mittel von Geldgebern zu bestätigen, um einen Mittelverwendungsnachweis für diese führen zu können, sofern dies von diesen erwünscht wird.
- (3) Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten feststellen.

§15 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder der LHG gehen im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung davon aus, daß die Satzung im übrigen wirksam bleibt.

§16 Ergänzende Satzungsregelungen

- (1) Alle in maskuliner Form aufgeführten Regelungen gelten genauso für Frauen.

§17 Bisherige Mitglieder

Die bisherigen Mitglieder der LHG sind nach Inkrafttreten dieser Satzung, ohne schriftlichen Antrag oder Beschlußfassung des Vorstandes, Mitglieder im Sinne der §§3-6 dieser Satzung.

§18 Formbedürfnis

Das Erfordernis der Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch dann erfüllt, wenn sich elektronischer Post (=E-Mail) bedient wurde, sofern der Betroffene eine elektronische Geschäftsadresse (=E-Mail Adresse) angegeben hat.

§19 Auslegung dieser Satzung

Über die Auslegung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, nachdem die qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben. Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

§21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks und damit Anfall des Vereinsvermögens soll dieses entweder einer Stiftung für liberale Politik oder aber einer sonstigen gemeinnützigen Körperschaft zugeführt werden, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.